Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/20 94/04/0152

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

Norm

AVG §13 Abs3;
FGO §6 Abs2;

Rechtssatz

Das Fehlen des Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll ist ein der Verbesserung nach§ 13 Abs 3 AVG zugängliches Formgebrechen; es berechtigt daher nicht zur Zurückweisung der Berufung (Hinweis E 29.11.1957, 1501/54, VwSlg 4486 A/1957).

Schlagworte

Formgebrechen behebbare Beilagen Gewerberecht Formgebrechen behebbare Gewerberecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040152.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at